

Ihre vielseitige Energiepartnerin

Die Regionalwerke AG Baden unterstützt Sie in sämtlichen Angelegenheiten bei der Gründung und Bewirtschaftung eines ZEV sowie bei der Realisierung der Solaranlage.

Zählen Sie auf unsere Erfahrung und Kompetenz. Wir beraten Sie gerne und garantieren Ihnen hohe Qualität und Zuverlässigkeit.



150

Solaranlagen realisiert



180 000

Energieabrechnungen
pro Jahr erstellt



Solarrechner

Mit dem RWB-Solarrechner können Sie in wenigen Schritten die Kosten für Ihre Solaranlage berechnen. Die Zusammenfassung erhalten Sie direkt per E-Mail.

regionalwerke.ch/solarrechner

Ihre Energie-Profis



Rolf Gygax

Leiter Abrechnung und Services

056 200 22 84
rolf.gygax@regionalwerke.ch



Andreas Fischer

Abrechnungsspezialist

056 200 66 16
andreas.fischer@regionalwerke.ch



Michael Kammerlander

Energiefachmann und Projektleiter

056 200 22 54
michael.kammerlander@regionalwerke.ch

DIENST LEISTUNG ZEV



Kontaktieren Sie uns

Regionalwerke AG Baden
Haselstrasse 15
5401 Baden
Telefon 056 200 22 22
info@regionalwerke.ch

Folgen Sie uns

regionalwerke.ch

Solarstrom selbst produzieren und zur Nutzung weitergeben

Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
(ZEV) macht es möglich.



Solarstrom gemeinsam nutzen

Sonnenenergie nutzen und teilen - Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) ermöglicht Eigentümers und Mieter einen direkten Zugang zu Solarstrom aus der Eigenproduktion Ihres Wohn- oder Geschäftshauses.

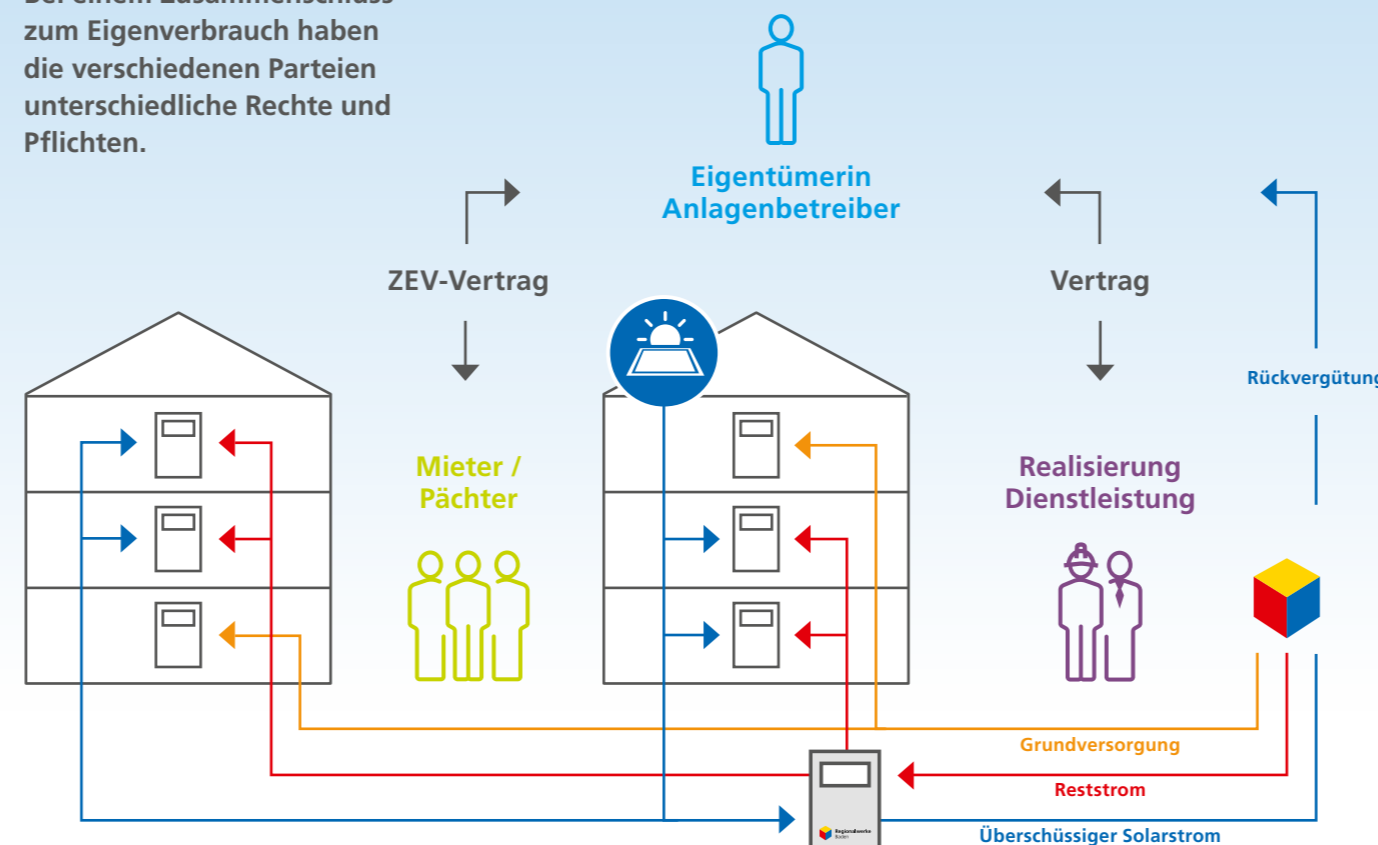
In einem ZEV können verschiedene Gebäude zusammengefasst werden, auch Gebäude auf angrenzenden Parzellen. Der ZEV ist gesetzlich geregelt.

Die Regionalwerke AG Baden (RWB) nimmt die überschüssig produzierte Energie ab und vergütet diese. Den aus dem Netz bezogenen Strom stellt RWB der ZEV gesamthaft in Rechnung. RWB bietet dem ZEV im eigenen Netzgebiet zusätzlich individuelle Mess- und Abrechnungsdienstleistungen an.



So funktioniert der ZEV

Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch haben die verschiedenen Parteien unterschiedliche Rechte und Pflichten.



Mieter / Pächter

- › Können wählen, ob sie den Strom vom eigenen Dach oder von der RWB beziehen wollen
- › Erhalten ein einheitliches Stromprodukt für die Restlieferung
- › Können die Teilnahme am ZEV beenden, wenn sie Anspruch auf Netzzugang (Marktzugang) beanspruchen.

Eigentümerin/Anlagenbetreiber

- › Vertragspartner der RWB
- › Liefert den produzierten Solarstrom an die Mitglieder des ZEV und ist für deren Stromversorgung zuständig
- › Ist verantwortlich für die Messung, Preise, Abrechnung und Inkasso innerhalb des ZEV
- › Bestimmt den ZEV-Verantwortlichen
- › Ist verantwortlich für den rechtsgültigen Zusammenschluss
- › Bestimmt das Stromprodukt für die Restlieferung

Regionalwerke (RWB)

- › Ist verantwortlich für den Hauptzähler des ZEV sowie für den Produktionszähler (> 30 kVA)
- › Vergütet den ins Netz eingespeisten Solarstrom an den Anlagebetreiber
- › Liefert die zusätzlich benötigte Energie (Reststrom) für die Grundversorgung des ZEV
- › Dienstleistung **ZEV plus**
- › Die Miete der Messinfrastruktur kann bei RWB erfolgen

Unsere Dienstleistungen



ZEV basis

Die Standard Lösung - deckt die Rahmenbedingungen ab und behält seine Gültigkeit während des Bestehens des ZEV.

✓ Ablesung

Verantwortlich für die Hauptmessung und Produktionszähler >30 kVA

✓ Rechnungsstellung

Bezug des Reststromes (Grundversorgung) und Vergütung Rücklieferung Solarstrom

Optional

Miete der Messinfrastruktur innerhalb des ZEV

ZEV plus

Mit Zählern von RWB profitieren Sie von attraktiven Dienstleistungen und können wählen, welche administrativen Arbeiten wir für Sie übernehmen sollen.



✓ Messung und Ablesung

Betreuung Messinfrastruktur innerhalb des ZEV

✓ Rechnungsstellung

Erstellung detaillierter Rechnungen pro ZEV-Mitglied

✓ Versand

Versand der Rechnungen an ZEV-Mitglieder

✓ Inkasso

Sicherstellung der Zahlungseingänge der ZEV-Mitglieder

✓ Überweisung

Rückerstattung der Einnahme an Anlagenbetreiber

✓ Preisgestaltung

Beratung für die Gestaltung der Preisstruktur innerhalb des ZEV (Art. 16 EnV).

Grundlagen

Anlagengrösse

Die Produktionsleistung der Anlage muss mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses betragen (Art. 15 EnV).

Beteiligte Objekte

Der ZEV kann sich über mehrere Objekte erstrecken. (Art. 14 EnV)

Gesetz

Die ZEV ist gesetzlich vorgesehen und geregelt: Art. 17f. EnG und Art. 15-18 EnV. Als allgemeine Grundlage dient Art. 16 Abs. 1 EnG i.V.m. Art. 14 EnV.

Grundversorgung

Die Grundeigentümer sind für die Versorgung der im ZEV zusammengeschlossenen Mieter und Pächter zuständig (Art. 16 EnV).

Messung & Abrechnung

Der Hauptzähler für den ZEV und der Produktionszähler (sofern vorhanden) liegen in der Verantwortung der Netzbetreiberin. Die ZEV-interne Messung und Abrechnung ist durch den ZEV selbst oder einen Dienstleister sicherzustellen.

Preis

Der Strompreis darf nicht höher sein als für Kunden ohne ZEV (Art. 16 EnV).

Verhältnis zur RWB

Ein ZEV gilt gegenüber der RWB als ein Endverbraucher und verfügt nur noch über einen einzigen Messpunkt.

Wahl zur Teilnahme

Die Mieter / Pächter haben bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs das Recht, sich für die Grundversorgung durch RWB und damit gegen die Teilnahme am ZEV zu entscheiden. Andernfalls sind sie und auch nachfolgende Mieter/Pächter - mit restriktiven Ausnahmen - an den ZEV gebunden.

Zusammenschluss

Für die Gründung des ZEV dient ein Vertrag zwischen der Grundeigentümerin und den Mitgliedern.

EVLpremium

Die Eigenverbrauchslösung als praktische Alternative zum ZEV. Alle Informationen unter: regionalwerke.ch/evlpremium

